

Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

Diller

3. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-79868-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Gefahr“. Für die Leistungsfreiheit bzw. Leistungspflicht kommt es also vor allem auf die Abgrenzung zwischen Risikobeschreibungen/Risikobegrenzungen und Obliegenheiten an. Der Wegfall der Deckung ist sicherlich sachgerecht bei **objektiven Ausschlüssen** wie zB Auslandssachverhalten oder Tätigkeit als Geschäftsführer, Vorstand etc (s. A 2.1 BBR-RA bzw. § 4.4). **Fraglich** ist jedoch die Leistungsfreiheit wegen **wissentlicher Pflichtverletzung** (§ 4.5), da sich dieser Ausschluss ausschließlich in der Sphäre des VN abspielt und der Geschädigte unmöglich das Risiko erkennen kann (für Leistungsfreiheit aber BGH NJW 2011, 610 (612); OLG Hamm VersR 1988, 1122 mAnm Späth). Geht man mit der ganz herrschenden Meinung hier von Leistungsfreiheit aus, dann ist es ein – leider häufig anzutreffender – **Kunstfehler**, wenn der **Geschädigte** (oder sein neuer Anwalt) im Haftungsprozess gegen den schädigenden Anwalt im Eifer des Gefechtes oder aus Zorn über die Fehlleistung **vorträgt**, die **Fehlleistung sei vorsätzlich/wissentlich erfolgt**. Dieser Vortrag ist unnötig, da der Anwalt regelmäßig schon bei Fahrlässigkeit haftet. Mit der Behauptung, es habe Vorsatz/Wissentlichkeit vorgelegen, bewirkt der Geschädigte nur, dass er sich selbst die Versicherungsdeckung wegschießt. Kann der Anwalt am Ende nicht zahlen und wird insolvent, bleibt der Geschädigte auf seinem Schaden sitzen. Hätte er dagegen lediglich fahrlässige Pflichtverletzung vorgetragen, hätte er über § 117 VVG auf den VR durchgreifen können (Terbille MDR 1999, 1426 (1427)).

b) Nichtbestehen und Wegfall des Versicherungsvertrages. Nach § 117 Abs. 2 VVG wird die Leistungspflicht des VR auch fingiert, wenn der **Vertrag nie wirksam zustande gekommen** ist. Das setzt voraus, dass zunächst in greifbarer Form der **Anschein eines wirksamen Vertrages** bestanden hat, sich aber später herausstellt, dass der Vertrag in Wahrheit nicht zustande gekommen ist. Das kann der Fall sein bei **fehlender Geschäftsfähigkeit** des Anwalts, vor allem aber bei **Anfechtung** des Vertrages sowie bei **Rücktritt** des VR nach § 8 I 2 (s. dort) wegen Nicht-Zahlung der Erstprämie (hier kann § 117 Abs. 1 mit Abs. 2 VVG zusammentreffen). 135

Die **Beendigung** des Versicherungsverhältnisses iSv § 117 Abs. 2 VVG betrifft insbesondere das Vertragsende durch **Zeitablauf**, durch **Kündigung** (auch **außerordentliche Kündigung im Schadensfall** nach § 9 II, s. dort) sowie durch **Wegfall der Zulassung** oder **Tod** (§ 9 IV, s. dort). Allerdings ist in den Fällen des § 117 Abs. 2 VVG der VR dadurch geschützt, dass er **einen Monat nach Anzeige** des Wegfalls der Versicherung bei der zuständigen Stelle (Anwaltskammer) gegenüber dem Dritten **leistungsfrei** wird, wobei der Lauf der Monatsfrist nicht vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses beginnt (§ 117 Abs. 2 S. 3 VVG). Des Weiteren ist der Versicherer dem Dritten gegenüber nicht mehr leistungspflichtig, wenn der Anwaltskammer bereits vor dem Verstoß die Bestätigung des Abschlusses einer Anschlussversicherung zugegangen ist, dann ist diese eintrittspflichtig (§ 117 Abs. 2 S. 4 VVG). 136

3. Umfang der Leistungspflicht

Das Fortbestehen der Leistungspflicht des VR gegenüber dem Geschädigten nach § 117 Abs. 1 und 2 VVG ist allerdings gem. § 117 Abs. 3 VVG beschränkt auf die **gesetzliche Mindestversicherungssumme**, bei Anwälten 137

also auf 250.000 EUR (§ 51 BRAO), bei Sozietäten je nach Größe und Rechtsform 500.000 EUR, 1 Mio. EUR oder 2,5 Mio. EUR (§ 59o BRAO). Hatte der Anwalt freiwillig eine höhere Versicherung abgeschlossen, erhält also der Geschädigte gleichwohl nur die 250.000 EUR, auch wenn der Schaden diesen Betrag übersteigt. Allerdings **gilt** § 117 Abs. 3 VVG **nicht**, wenn sich – insbesondere bei Obliegenheitsverletzungen nach § 6 – der Deckungsanspruch **nur vermindert**, er aber nicht gänzlich wegfällt. In diesem Fall bleibt der VR – egal ob gegenüber dem VN oder nach Pfändung bzw. Insolvenz gegenüber dem Geschädigten – stets in Höhe der geminderten Versicherungssumme eintrittspflichtig, auch wenn diese noch über der Mindestversicherungssumme liegt. Ansonsten würde sich § 117 Abs. 3 VVG gegen den Geschädigten wenden, was nicht Sinn der Vorschrift ist (BGH VersR 1983, 688). Der **Selbstbehalt** (→ Rn. 92ff.) kann dem Geschädigten grds. **nicht** entgegengehalten werden (§ 114 Abs. 2 S. 1 VVG).

- 138 § 113 Abs. 3 VVG stellt klar, dass die Aufrechterhaltung der Leistungspflicht nach § 117 VVG auch insoweit gilt, als gem. den Versicherungsbedingungen die **Versicherungsdeckung sachlich weiter** geht als von dem Gesetz gefordert, welches die Pflichtversicherung anordnet. Soweit deshalb die AVB-RS weiteren Versicherungsschutz gewähren als nach § 51 BRAO notwendig wäre (zB für die Abdeckung der Tätigkeit als Insolvenzverwalter, wohl auch *Riechert*, § 3 Rn. 135), gilt ebenfalls die Aufrechterhaltung des Deckungsschutzes nach § 117 Abs. 1 und 2 VVG; § 113 VVG ist insoweit *lex specialis* zu § 117 Abs. 3 VVG (*Gräfe/Brügge/Melchers/Brügge*, Rn. A 473), der an sich die Aufrechterhaltung der Leistungspflicht nach § 117 Abs. 1 und 2 VVG auf die gesetzliche Mindestdeckung beschränkt.
- 139 Dass § 113 VVG *lex specialis* zu § 117 Abs. 3 VVG ist, bedeutet jedoch nur, dass über die Pflichtversicherung hinausgehende zusätzliche Deckungen (wie zB als Insolvenzverwalter) überhaupt zu einem „Gleichwohl-Anspruch“ nach § 117 Abs. 1 und 2 VVG führen können. Auch Ansprüche nach § 113 VVG sind jedoch summenmäßig gem. § 117 Abs. 3 VVG auf die **Mindestversicherungssumme** begrenzt. Es wäre widersinnig, wenn Geschädigte mit Ansprüchen, die außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Deckungsbereichs der Versicherung liegen, bessergestellt würden als solche Geschädigte, denen der Schutz der Pflichtversicherungsvorschriften primär dient (zur Bedeutung der **unklaren Regelung in A 4 S. 2 BBR-RA** s. dort).
- 140 Nach § 117 Abs. 3 S. 2 VVG kommt das Weiterbestehen der Leistungspflicht nach § 117 Abs. 1 und 2 VVG nicht in Betracht, soweit der Geschädigte seinen Anspruch **von einem anderen Versicherer ersetzt** bekommt. Das gilt insbesondere, wenn bei Nicht-Bestehen oder Erlöschen der Versicherung mittlerweile eine neue Versicherung abgeschlossen wurde, wobei aber natürlich die Eintrittspflicht einer solchen neuen Versicherung davon abhängig ist, dass entweder der Verstoß erst nach Versicherungsbeginn eingetreten ist oder die Voraussetzungen einer Rückwärtsdeckung vorliegen (im Einzelnen → § 2 Rn. 22ff.).
- 141 Die Leistungsfreiheit im Innenverhältnis zum VN bedeutet **nicht**, dass der VR die **Regulierungsrechte** aus § 3 I 1.3 und § 5 II 2.1 (s. dort) **verliert**. Der VR muss also nicht tatenlos zusehen, wie der Geschädigte einen Haftungsprozess gegen den VN anstrengt, sondern kann bereits vorher in die

Schadensregulierung eintreten und begründete Ansprüche des Geschädigten befriedigen (BGH VersR 1987, 924; Langheid/Rixecker/Langheid, § 117 Rn. 44).

XIII. Sachschäden, Datenschutzschäden, sonstige Schäden (III)

1. Überblick

Nach § 1 I 3 erstreckt sich die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung **142** des Anwalts nur auf Vermögensschäden, also grundsätzlich nicht auf Sachschäden (→ § 1 Rn. 105 ff.). § 3 III 1 regelt einige Sonderfälle von Sachschäden, die **entgegen § 1 I 3 doch versichert** sind. § 3 III 2 enthält dann – völlig systemwidrig – einen Ausschluss betreffend den fehlerhaften Abschluss/Nichtabschluss von Versicherungsverträgen; dieser Ausschluss hätte in § 4 gehört und dürfte, weil in § 3 unter irreführender Überschrift „versteckt“, AGB-widrig sein. § 3 III 3 und 4 erweitern dann den Deckungsumfang um einzelne Schadensarten oder Schadensursachen, diese Erweiterungen sind freilich weitgehend deklaratorisch.

2. Sachschäden (III 1)

Der **Aufbau** von § 3 III 1 ist **verwirrend**. Zunächst zählt Satz 1 einzelne **143** Sachschäden auf, die entgegen § 1 I 3 mitversichert sind. Satz 2 regelt dann einzelne Sachschäden, die auf jeden Fall nicht mitversichert sind, auch wenn sie ggf. unter Satz 1 fallen. Schließlich enthält der Klammerzusatz in Satz 2 wieder eine Unterausnahme zu Satz 2. Die Verwirrung komplettiert A 4.3 BBR-RA (auf den in III 1 unerklärlicherweise nicht verwiesen wird), der bestimmte Fehler im Umgang mit Anderkonten in die Versicherung einbezieht (→ A 4.3 Rn. 1 ff.). Zu beachten ist, dass die in III 1 genannten Sachschäden ausdrücklich **nur subsidiär** in den Versicherungsschutz einbezogen sind, dh nur insoweit als sie nicht schon durch andere Versicherungen (zB eine Bürohaftpflicht) abgedeckt sind.

§ 3 III 1 erweitert den Versicherungsschutz auf Sachschäden an Akten und **144** sonstige bewegliche Sachen, die bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit „für die Sachbehandlung in Betracht kommen“. Das Wort „**Sachbehandlung**“ bezieht sich nicht auf die versicherte Sache, sondern auf das betreffende Mandat. Mitversichert sind also Akten, Schriftstücke etc, die der Anwalt **für die anstehende Mandatsbearbeitung braucht** (Kaufmann, S. 122) oder **im Zuge der Mandatsbearbeitung erhält**. Wichtigster Anwendungsfall dürften Akten, Schriftstücke etc sein, die der Mandant dem Anwalt zum Zwecke der Mandatsbearbeitung übergibt, damit der Anwalt daraus den **Sachverhalt ermitteln** kann oder sie als **Beweismittel** (Augenscheinobjekt, Urkundsbeweis) nutzt (zB ein handschriftliches Testament). Die versicherten Sachen können aber auch erst während des Mandats entstanden oder von Dritten dem Anwalt übergeben worden sein. So greift III 1 zB auch für **Titelurkunden**, aus denen vollstreckt werden kann, oder für Dokumente, die der **Gegner dem Anwalt übergibt**, sei es im Zuge der Erfüllung von Herausgabe-

ansprüchen, sei es aus anderem Grund. Hierhin gehören auch schriftliche Willenserklärungen (Vertragsangebote, Kündigungen etc), die ein Dritter dem Anwalt auf Grund von dessen **Empfangsvollmacht** zustellen lässt. Da III 1 die Zuordnung zu einem bestimmten Mandat erfordert, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Büroausstattung (Kopierer, Laptops etc).

- 145 § 3 III 1 setzt **nicht** voraus, dass die Akten bzw. Schriftstücke fremd sind, also dem **Geschädigten gehören**. Dies gilt schon deshalb, weil (entgegen dem unklaren Wortlaut) nach III 1 nicht nur der **unmittelbare Sachschaden** (Wertersatz) versichert ist, der oft keine nennenswerten Beträge erreichen oder gar „Null“ sein wird, sondern – viel wichtiger – entgegen § 1 I 3 (→ § 1 Rn. 105 ff.) auch ein sich aus dem Sachschaden entwickelnder **weiterer Vermögensschaden**. Geht dem Anwalt zB ein Original-Vollstreckungstitel verloren und kann deshalb eine Forderung nicht mehr vollstreckt werden, tritt der VR für die dem Mandanten daraufhin entgehenden Beträge ein. Das gleiche gilt, wenn der Anwalt Akten/Schriftstücke verliert, die als **Beweismittel** hätten genutzt werden sollen, und daraufhin ein Prozess verloren geht, oder wenn dem Anwalt Unterlagen abhandenkommen, aus denen sich der **Sachverhalt** ergibt, sodass die Substantiierung einer Klage nicht mehr möglich ist.
- 146 Von besonderer Bedeutung ist die Mitversicherung von Sachen im Rahmen der mitversicherten **amtsähnlichen persönlichen Tätigkeiten** des Anwalts nach B 1.1 BBR-RA. Insbesondere bei der **Insolvenzverwaltung** und der **Testamentsvollstreckung** kann die Verwaltung von Sachen (bis hin zu ganzen Unternehmen) Teil des Amtes sein. Dafür kann dann über III 1 Versicherungsdeckung bestehen, sofern nicht eine andere Versicherung (zB speziell als Insolvenzverwalter) besteht und bedingungsgemäß vorrangig ist.
- 147 § 3 III 1 S. 2 enthält eine Unterausnahme zu Satz 1. Auch wenn die Voraussetzungen von Satz 1 greifen, sind gleichwohl auf keinen Fall versichert Sachschäden wegen des **Abhandkommens von Geld, Wertpapieren, Wertsachen** oder **Schlüsseln**. Diese Einschränkung ist sachgerecht, da sonst die Manipulations- und Kollusionsgefahr zu groß wäre (*Kaufmann*, S. 122) und dem Versicherer kein vernünftiger Gegenbeweis möglich wäre.
- 148 Mit „**Geld**“ sind Scheine und Münzen jeglicher Währung gemeint. **Nicht** erfasst ist dagegen das „Abhandkommen“ von **Buchgeld**. Buchgeld (Giralgeld) ist keine Sache, sondern eine Forderung, und der Verlust einer Forderung ist ein nach § 1 I 3 versicherter Vermögensschaden (OLG Hamm r+s 1996, 16). Die Regelung, dass für abhanden gekommenes **Geld** keine Versicherungsdeckung besteht, wird teilweise durch A 4.3 der BBR-RA überspielt, wonach für bestimmte Fehler im Umgang mit **Anderkonten** Versicherungsschutz besteht (→ A 4.3 BBR-RA Rn. 1 ff.). „**Wertsachen**“ sind nach allgemeinem Sprachverständnis Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Wert sehr klein sind (zB Edelsteine, Schmuck, wertvolle Sammlermünzen, teure Uhren etc). „**Wertpapiere**“ sind vor allem solche, an deren Inhaberschaft die widerlegbare Vermutung der materiellen Berechtigung geknüpft ist, zB Inhaberschuldverschreibungen, Aktien etc. **Schlüssel** sind nicht nur solche zu Gebäuden/Wohnungen, sondern auch zu Pkw, Safes, Schließfächern etc.
- 149 § 3 III 1 S. 2 regelt, dass das Abhandkommen von **Wechseln** versichert ist. Angesichts dieser ausdrücklichen Regelung ist egal, ob man den Verlust eines Wechsels als Sach- oder Vermögensschaden einordnet.

3. Schäden im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen (III 2)

Diese Deckungserweiterung war in den AVB-RSW noch nicht enthalten. 150
Man denkt hier sofort an die **Ausfallhaftung** des § 59 n Abs. 3 BRAO: Unterhält eine Sozietät nicht die gesetzlich vorgeschriebene (§ 59 o Abs. 1–4 BRAO) Versicherungsdeckung, haften die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes. Das gilt auch und gerade in haftungsbeschränkten Sozietäten (insbesondere GmbH, AG, PartmbB). Allerdings kann es zu der Ausfallhaftung nach § 59 n Abs. 3 BRAO ja nur kommen, wenn die Versicherungssumme erschöpft ist, und dann wäre ohnehin keine Deckungsstrecke mehr für die darüber hinausgehende Durchgriffhaftung vorhanden.

Unzureichender Versicherungsschutz kann auch zu **Innenansprüchen** innerhalb der Sozietät führen. So haften regelmäßig die geschäftsführenden Organe gegenüber der Sozietät für Sorgfaltspflichtverletzungen (zB § 93 AktG, § 43 GmbHG). Versäumen es die geschäftsführenden Partner, für adäquaten Versicherungsschutz zu sorgen, kann dies also Ansprüche der Sozietät gegen diese Partner begründen. Auch hierfür spielt der Ausschluss nach III 2 aber keine Rolle, da solche In-Sich-Ansprüche auch schon nach § 7 I 3 (s. dort) ausgeschlossen sind. 151

Allerdings ist ein wichtiger Anwendungsbereich der Klausel die Führung von Unternehmen oder die Verwaltung von Immobilien, was bei einigen der über B 1.1 BBR-RA mitversicherten persönlichen Ämter zur Aufgabe gehören kann, insbesondere bei der **Testamentsvollstreckung** und der **Insolvenzverwaltung**. Hier kann es zu den Amtspflichten gehören, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Ausschluss bewirkt dann, dass die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht zur „Super-Police“ wird und sich der VN die Prämie für alle anderen Versicherungen spart. Ansonsten ist kein wirklicher Anwendungsbereich für III 2 erkennbar. Vermutlich wurde die – in anderen Versicherungszweigen übliche – Klausel einfach vorsorglich in die AVB-RS übernommen. 152

4. Datenschäden (III 3)

Die Klausel bezieht sich auf Datenschäden, die der VN in Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit verursacht. Die Adjektive „versichert“ und „beruflich“ sind tautologisch, da der Vertrag ja gerade und ausschließlich die berufliche Tätigkeit versichert. Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten stehen, würden ohnehin in den Geltungsbereich der Versicherung nach § 1 I 1 fallen. Die Bedeutung der Klausel liegt deshalb darin, dass auch **datenbezogene Sachschäden** versichert sein sollen. Allerdings ist unklar, wie aus dem Verlust oder der Veränderung von Daten Sachschäden entstehen könnten, zu denken ist hier wohl am Ehesten an das vollständige Unbrauchbarwerden von Servern aufgrund eingeschleppter Viren oä. Ansonsten wird der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten regelmäßig nur zu Vermögensschäden führen. Insoweit ist III 3 vor allem eine Ergänzung von III 1: Genauso wie das Abhandenkommen oder die Beschädi- 153

gung von Akten, Schriftstücken und Beweismitteln zum Verlust eines Anspruchs des Mandanten oder zur Begründung eines Anspruchs gegen den Mandanten führen kann, kann dies beim Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten geschehen, etwa wenn aufgrund eines Versehens des Anwalts oder des Kanzleipersonals ein USB-Stick mit wichtigen Beweisdaten verlorengeht oder unleserlich wird oder sonstige elektronische Daten (beim Anwalt oder beim Mandanten) gelöscht werden. Versichert ist aber auch das Einschleppen von Viren beim Mandanten aufgrund von Fehlleistungen des Anwalts.

5. Sonstige Schäden (III 4)

- 154 a) **Diskriminierung.** Gemäß § 3 III 4 erster Spiegelstrich sind Schäden des Mandanten aufgrund der **Verletzung eines Diskriminierungsverbots** mitversichert. Berät also der Anwalt den Mandanten bezüglich der Reichweite von Diskriminierungsverboten falsch und wird der Mandant daraufhin von Dritten (Mitarbeitern etc) auf Schadenersatz/Entschädigung in Anspruch genommen, ist das von der Versicherung des Rechtsanwalts gedeckt. Auch eine **diskriminierende Ablehnung von Mandanten** und dadurch ausgelöste Entschädigungsansprüche könnten hierunter fallen. Die Vorschrift ist primär deklaratorisch, da solche Schäden schon nach § 1 unter die versicherten Ansprüche fallen. Selbstverständlich nicht gedeckt ist die Inanspruchnahme des Anwalts durch **eigene Mitarbeiter**, da der Anwalt mit diesen nicht durch Mandatsvertrag verbunden ist.
- 155 b) **Freiheitsentzug.** Nach dem zweiten Spiegelstrich von III 4 werden Schäden in die Versicherung einbezogen, die **durch Freiheitsentzug verursacht** worden sind. Als Beispiel für Freiheitsentzug sind die Straf- oder Untersuchungshaft sowie die Unterbringung genannt. Die Aufzählung kann nicht abschließend sein, auch **Beugehaft, Sicherungsverwahrung** etc müssen darunterfallen.
- 156 Erleidet der Mandant wegen eines anwaltlichen Fehlers Untersuchungs- oder Strafhaft etc, kommen verschiedene Ansprüche in Betracht. Zum einen kann die Haft klassische Vermögensschäden wie zB **Verdienstausschlag** nach sich ziehen. Führt die Verurteilung zu einer Haftstrafe zum **Verlust der Beamteneigenschaft**, gehören zum ersatzfähigen Schaden uU sämtliche Vermögensnachteile, die sich aus dem Verlust des Beamtenstatus ergeben (*Chab AnwBl.* 2005, 497 mit Hinweis auf LG Bayreuth 14.2.2005 – 31 O 61/04). Der Einschluss ist im Wesentlichen deklaratorisch. Zwar sind nach dem Wortlaut jegliche Schäden versichert, also auch Sachschäden. Allerdings ist nicht ersichtlich, wie es aufgrund einer Freiheitsentziehung zu einem Sachschaden kommen könnte.
- 157 c) **Immaterielle Schäden.** Gemäß dem dritten Spiegelstrich von III 4 sind auch immaterielle Schäden wie zB **Schmerzensgeld** versichert. Letztlich läuft diese Klausel darauf hinaus, die immateriellen Schäden den Vermögensschäden gleichzustellen. Zu immateriellen Schäden, insbesondere Schmerzensgeldansprüchen, kann es bei der Verletzung der Pflichten aus dem Anwaltsvertrag in verschiedenen Konstellationen kommen (beispielhaft KG

NJW 2005, 1284: Schmerzensgeld wegen U-Haft bei missglücklichem Terminverlegungsantrag und eines aufgrund Versäumnis bei der Hauptverhandlung ausgestellten Haftbefehls). Denkbar sind auch Schmerzensgeldansprüche wegen besonderer seelischer Belastung, etwa wenn der Anwalt den Mandanten irrtümlich dahingehend berät, dass seine finanzielle oder sonstige Situation aussichtslos sei, etwa eine Privatinsolvenz oder eine lange Haftstrafe nicht zu vermeiden sei (BGH VersR 2010, 211) Hierhin gehört auch eine sich aufgrund verlorenen Prozesses entwickelnde Depression oder eine Prozessneurose (RG R.G.Z 75, 19).

d) Verletzung von Datenschutzgesetzen/Geheimhaltungspflichten. 158

Nach § 3 III 4 vierter Spiegelstrich sind Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen versichert. Denkbar ist insoweit zB, dass der Anwalt die Rolle des **externen Datenschutzbeauftragten** für einen Mandanten übernimmt und dieser wegen Fehlern des Anwalts auf Schadenersatz/Entschädigung in Anspruch genommen oder mit einem Bußgeld belegt wird. Diese Regelung ist allerdings deklaratorisch, da sich hier die Haftung auch schon aus § 1 ergeben würde (jedenfalls solange die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten Teil eines Beratungsmandats ist), → § 1 Rn. 51. Zu denken ist auch an den Fall, dass der Anwalt wegen Verletzung von Datenschutzregeln zur Zahlung einer Entschädigung an den Mandanten verurteilt wird (zB nach Art. 82 DS-GVO, vgl. OLG Köln NJW-RR 2023, 564).

Nach dem letzten Spiegelstrich von III 4 mitversichert sind Schäden, die aus der Verletzung von beruflichen **Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten** entstehen. Diese Deckungserweiterung ist rein deklaratorisch, da ohnehin anerkannt ist, dass die Versicherung auch bei der Verletzung anwaltlicher Nebenpflichten eintrittspflichtig ist (→ § 1 Rn. 57). 159

XIV. Kumulsperr (IV)

Die Kumulsperr war in den AVB-RSW noch in einem separaten § 14 160 enthalten. In der Sache geht es um besondere Versicherungsprobleme bei interdisziplinären Sozietäten (**Multidisciplinary Partnerships, MDP**). Hier bestehen – schon wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Pflichtversicherungssummen – häufig mehrere Versicherungen nebeneinander. Die Kumulation (daher das Wort „Kumulsperr“) solcher Versicherungen regelt IV.

Ein Berufsträger, der wegen Mehrfachqualifikation **Versicherungsschutz** 161 **aus mehreren getrennten Policen** hat, kann diese **nicht kumulativ** in Anspruch nehmen. Vielmehr ist die Gesamtleistung aus allen Versicherungsverträgen (egal ob sie beim **gleichen** oder **verschiedenen VR** bestehen) auf die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme begrenzt. Ist also ein Schaden von 10 Mio. EUR entstanden und hat ein Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer eine Versicherungsdeckung von 4 Mio. EUR als Wirtschaftsprüfer und als Anwalt eine von 1 Mio. EUR, kann er aus den beiden Versicherungsverträgen nicht kumuliert 5 Mio. EUR verlangen, sondern die Ansprüche sind auf die 4 Mio. EUR begrenzt. § 3 IV S. 2 verweist ergänzend auf § 78 VVG. Das bedeutet, dass die **VR im Verhältnis zueinander** nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Versicherungssummen verpflichtet

sind. Das ändert aber nichts daran, dass sie gegenüber dem VN als Gesamtschuldner haften (§ 78 Abs. 1 VVG).

162 Die Kumulsperr greift nicht schon dann, wenn **abstrakt** Konkurrenz zwischen zwei Versicherungsdeckungen besteht, sondern nur wenn beide VR **im konkreten Einzelfall** auch **eintrittspflichtig** wären. Greift also hinsichtlich der einen Versicherung ein Ausschlussatbestand, hinsichtlich der anderen jedoch nicht, ist § 3 IV nicht anwendbar und der Schaden wird von der eintrittspflichtigen Versicherung ohne Rücksicht auf die andere Versicherung so reguliert, als hätte der VN nur eine einzige Versicherung gehabt.

163 Wie sich aus den Worten „aus einem oder“ ergibt, greift § 3 IV auch dann, wenn die Deckungen für die verschiedenen Qualifikationen **in einer einzigen Versicherungspolice zusammengefasst** sind, aber verschiedene Deckungssummen vereinbart sind.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug, entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-RA, Teil 3 BBR-S);

2. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

3. wegen Schäden durch Verunreinigung entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-RA, Teil 3 BBR-S);

4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden. Ist der Versicherungsnehmer eine Berufsausübungsgesellschaft, gilt dies entsprechend für die Berufsausübungsgesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen gemäß § 7 I 1;

5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

5.1 Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Angestellter oder Mitarbeiter (nicht ein Gesellschafter, Geschäftsführer oder Organ) seine Pflichten wissentlich verletzt hat. Der Rückgriff nach § 7 III 2 bleibt vorbehalten.

5.2 Wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird.

5.3 Bei Berufsausübungsgesellschaften nach § 59o Abs. 1, 2 BRAO, § 52n Abs. 1, 2 PAO findet der Ausschluss nach Ziff. 5 keine Anwendung in Höhe der im Verstoßzeitpunkt vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, sofern dieser Vertrag zur Erfüllung der Pflichtversicherung dient.